



WID - PLENUM Kompakt

44. und 45. Plenarsitzung | 22. bis 23. November 2017

1. **Mindestgröße von Grundschulen**
2. **Studienakkreditierungsstaatsvertrag**
3. **Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes**
4. **Regelungen zu Sportwetten**
5. **Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe**
6. **Prüfungsrechte des Rechnungshofs**

1. Mindestgröße von Grundschulen

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am 22. November 2017 den Entwurf eines Landesgesetzes zur **Änderung des Schulgesetzes**, der von der Fraktion der CDU eingebracht wurde (Drs. 17/3096).

Der Entwurf sieht vor, die Mindestgröße von Grundschulen auf **zwei Klassen** zu reduzieren. Zwei Kombiklassen seien angesichts der vielfältigen Erfahrungen und Expertenmeinungen eine gute Mindestgröße für die pädagogische Arbeit einer Grundschule. Für Grundschulen mit mehreren Standorten (Sprengelgrundschulen) soll diese Mindestgröße nicht gelten. Für diese ist vorgesehen, dass sie an nur einem Standort mindestens zwei Klassen bilden können müssen. Ausnahmen von der Mindestgröße sollen bei Grund- und Förderschulen sowie Realschulen plus in begründeten Fällen möglich sein. Damit soll ermöglicht werden, dass auch Schulen, die nur noch eine Klasse bilden, als selbstständige Schule erhalten werden können, wenn dies für die Stabilisierung und weitere Entwicklung der Gemeinde notwendig ist.

Nach dem Schulgesetz in der derzeit gültigen Fassung muss in der **Grundschule jede Klassenstufe mindestens eine Klasse** umfassen (§ 13 Abs. 1 SchulG). In besonderen Fällen sind Ausnahmen von der Mindestgröße zulässig (§ 13 Abs. 4 SchulG).

2. Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Drs. 17/4081) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 22. November 2017.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vor (vgl. Art. 101 Satz 2 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz). Eine Unterzeichnung des Staatsvertrags durch alle 16 Bundesländer ist bereits erfolgt.

Hintergrund des Staatsvertrags ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem Mängel in der rechtlichen Umsetzung des Akkreditierungssystems durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber festgestellt wurden (Beschluss vom 17. Februar 2016, Aktenzeichen: 1 BvL 8/10).

Hinsichtlich der **Gewährleistung der Qualitätssicherung und -entwicklung** unterscheidet der Staatsvertrag zwischen der Einhaltung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien, die die Berufsrelevanz einschließen. Die nähere Ausgestaltung der Kriterien und des Verfahrens können die Länder durch Rechtsverordnungen bestimmen. Die Kultusministerkonferenz beabsichtigt, hierzu bis Ende 2017 eine Muster-Verordnung als Grundlage für den Erlass der erforderlichen Rechtsverordnungen der Länder zu entwickeln.

Der Staatsvertrag sieht ferner unter anderem vor, dass die Beschluss- und Bewertungsempfehlungen durch die privatrechtlich organisierten Agenturen erfolgt, die Akkreditierungsentscheidung aber künftig von dem hoheitlich tätigen **Akkreditierungsrat** getroffen wird. Die Akkreditierungsentscheidung wird ausdrücklich als Verwaltungsakt definiert, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf eine **wissenschaftsadäquate Zusammensetzung** soll die Wissenschaft künftig mit acht Hochschullehrerinnen oder -lehrern von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Akkreditierungsrat vertreten sein. Auf eine Akkreditierung der Agenturen soll zu Gunsten eines formalen Zulassungsverfahrens auf Basis der Mitgliedschaft im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) verzichtet werden.

3. Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes

In **zweiter Beratung** befasst sich der Landtag mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/4400).

Der Entwurf sieht unter anderem eine Anpassung der Regelungen zur Anrechnung von Leistungen häuslicher Pflege auf das Landesblindengeld und das Landespflegegeld vor. Hintergrund ist die Ersetzung der „Pflegestufen“ durch „Pflegrade“ im Elften Buch Sozialgesetzbuch und die damit verbundene Neufestsetzung der Leistungsbeträge.

Zudem soll der Nachweis der Blindheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Sehschärfe zur Beantragung von Landesblindengeld vereinfacht werden. Ein amtsärztliches Gutachten soll - anders als bisher - nur noch dann erstellt werden, wenn kein Schwerbehindertenausweis gewünscht wird, der die Blindheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe nachweist (Merkzeichen „Bl“). Zur Begründung führt die Landesregierung aus, dass es in den letzten Jahren wiederholt zu divergierenden Entscheidungen zwischen dem Verfahren zur Feststellung einer Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch einerseits und dem Feststellungsverfahren nach dem Landesblindengeldgesetz auf der Basis von amtsärztlichen Gutachten andererseits gekommen sei. Durch das nun vorgesehene Verfahren werde mehr Rechtssicherheit erzielt.

Nach Einschätzung der Landesregierung führt der Gesetzentwurf zu geringen Mehrkosten. So erhielten Landesblindengeldempfängerinnen und Landesblindengeldempfänger mit Pflegegrad 2 unter Berücksichtigung der geplanten neuen Prozentsätze der Anrechnungsregelung 1,04 Euro/Monat mehr, mit Pflegegrad 3 bis 5 würden 3,35 Euro/Monat mehr ausgezahlt. Ausgehend von 5.500 Landesblindengeldbezieherinnen und Landesblindengeldbeziehern bewegten sich die Mehrkosten bei maximal 60.000,00 Euro jährlich.

4. Regelungen zu Sportwetten

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Zweiten Glücksspielländerungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (Drs. 17/4564) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 22. November 2017.

Der Gesetzentwurf enthält die Zustimmung des Landtags zu dem **Zweiten Glücksspielländerungsstaatsvertrag**, der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs bereits unterzeichnet wurde. Mit diesem Staatsvertrag soll der Sportwettenmarkt reguliert und Rechtssicherheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen werden. Die bislang bestehende Begrenzung der Zahl der Sportwettenkonzessionen auf 20 für die Dauer der Experimentierphase (verlängert bis zum 30. Juni 2021) wird aufgehoben. Den 35 Bewerbern im laufenden Konzessionsverfahren, die die Mindestanforderungen erfüllt haben, wird die Veranstaltung von Sportwetten kraft Gesetzes vorläufig erlaubt. Die Erlaubnis steht allerdings unter der Bedingung, dass von dem Bewerber eine Sicherheit in Höhe von 2,5 Mio. Euro geleistet wird. Zudem bestimmt der Staatsvertrag die Übertragung von Zuständigkeiten des Landes Hessen im Bereich des Glücksspiels auf die Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Gleichzeitig passt der Gesetzentwurf die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Sportwetten an die Neuregelungen des Zweiten Glücksspielländerungsstaatsvertrags an. So soll unter anderem die bisherige Kontingentierung von Wettvermittlungsstellen von 20 je Konzessionsnehmer durch

eine **neue Abstandsregelung** ersetzt werden. Zukünftig muss zu anderen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von 250 Metern eingehalten werden. Bislang gilt dieser Mindestabstand nur zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass Wettvermittlungsstellen und Pferdewettvermittlungsstellen zukünftig auch an **Sonntagen und einzelnen gesetzlichen Feiertagen ab 11.00 Uhr geöffnet** sein dürfen.

Angesichts der künftigen Überwachung der 35 kraft Gesetzes vorläufig erlaubten Sportwettenanbieter sowie etwaiger weiterer Konzessionsnehmer rechnet die Landesregierung mit **steigenden Personal- und Sachkosten** im Bereich der Sportwetten, deren Höhe sich gegenwärtig allerdings nicht beziffern lasse.

5. Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe

In **erster Beratung** befasst sich der Landtag am 22. November 2017 mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, der von der Fraktion der CDU eingebracht wurde (Drs. 17/4565).

Der Entwurf sieht die Einführung einer **Berichtspflicht der Landesregierung** über die Umsetzung und Auswirkungen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe im Jahr 2018 vor. Grundlage sollen entsprechende Beiträge des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. und der Verbände der Einrichtungs- und Leistungsträger sowie der Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beschäftigten sein. Insbesondere soll der Bericht auf die Qualitätsrelevanz der Regelberatungen und ihre Beiträge zur Qualitätssicherung eingehen.

6. Prüfungsrechte des Rechnungshofs

Der von der Fraktion der CDU eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur **Änderung der Landeshaushaltsordnung** (Drs. 17/4566) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Donnerstag, den 23. November 2017.

Die Fraktion der CDU hält es für geboten, ergänzende Prüfungsrechte des Rechnungshofs zur Wahrnehmung der bestehenden Aufsichtsaufgaben im Bereich der **Eingliederungshilfe** zu normieren. Sie begründet dies unter anderem mit den erheblichen Mitteln, die an Einrichtungsträger für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen gezahlt würden. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen und die erbrachten Leistungen vor Ort könnten so besser und wirksamer als bisher geprüft werden. Zudem könnten Ursachen der Kostenentwicklung und der Vergütungsbedarf ermittelt werden. Damit würde auch die Voraussetzung geschaffen, die Entwicklungen der Vergütungen gegenüber dem Landtag transparent zu machen, so die Fraktion der CDU.